

## Parlamentarischer Vorstoss

2020/427

Geschäftstyp: Interpellation  
 Titel: **Schwarze Liste**  
 Urheber/in: Regina Werthmüller  
 Zuständig: —  
 Mitunterzeichnet von: —  
 Eingereicht am: 27. August 2020  
 Dringlichkeit: —

Das Generalsekretariat der EDK führt eine sogenannte Schwarze Liste, auf welcher Personen aufgeführt werden, die aufgrund von Sucht- oder anderen Krankheiten oder Kriminal- und Sexualdelikten ihre Unterrichtsberechtigung befristet oder unbefristet verloren haben. Aktuell sind darauf exakt 100 Personen aus zwölf verschiedenen Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein registriert. Obwohl alle 26 Kantone der Schweiz laut [«Richtlinien betreffend der Anwendung der Liste der EDK über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung»](#) dazu verpflichtet sind, machen nicht alle mit und melden entsprechende Personen nicht. Kantone, die keine Personen melden und somit nicht mit der Schwarzen Liste arbeiten, überprüfen ihre Angestellten jedoch mit dem Strafregister- bzw. Sonderprivatauszug.

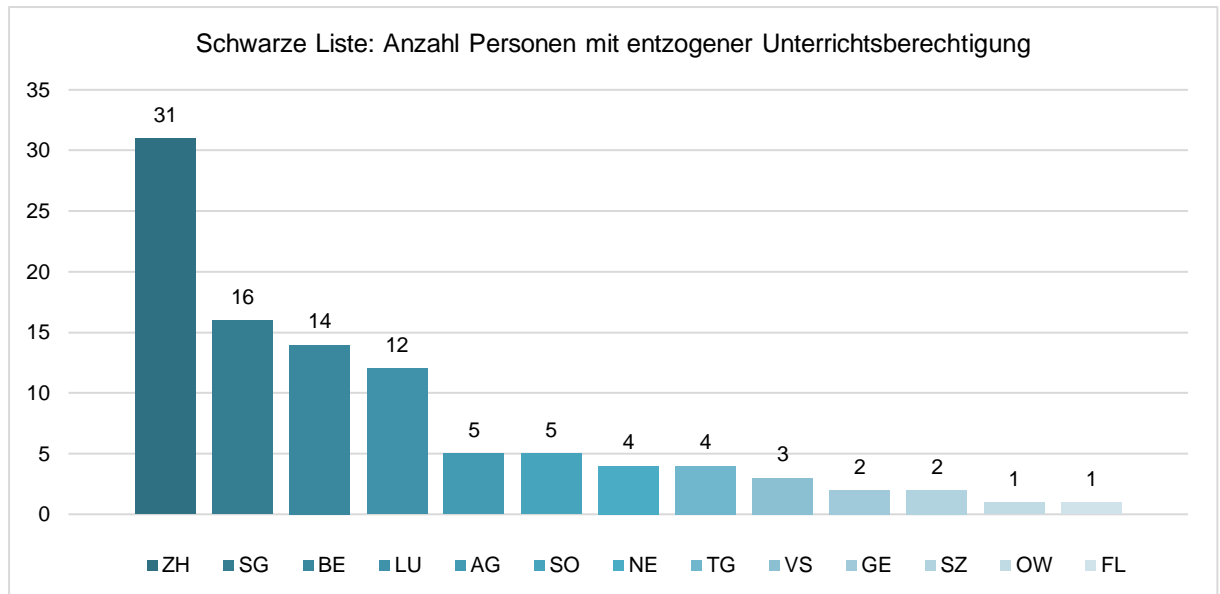
Die Problematik liegt nun darin, dass einem Kanton mehrere Wege offenstehen, nicht mehr für den Beruf qualifizierte Lehrpersonen zu eruieren. Sollte sich ein Kanton dafür entscheiden, lediglich einen Strafregisterauszug bzw. Sonderprivatauszug einzufordern, wird er damit z.B. psychisch kranke Personen nicht detektieren, weil diese korrekterweise aufgrund fehlendem strafrechtlichem Vergehen darin nicht aufgeführt sind.

Wenn beispielsweise eine Person im Kanton A aufgrund einer psychischen Krankheit auf die Schwarze Liste gesetzt wird, kann es passieren, dass sich dieselbe Person im Kanton B bewirbt und angestellt wird, da der Kanton B nur den Strafregister- und Sonderprivatauszug berücksichtigt und keinen Blick in die Schwarze Liste wirft.

Die Kantone AI, AR, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NW, SH, TI, UR, VD und ZG haben bislang keine Personen für die Liste gemeldet. Frau iur. Otilie Mattmann-Arnold (Rechtskonsultentin der EDK) hält in einer Email vom 17. August 2020 an die SSbB fest: *«Es fehlt der EDK mangels entsprechender Rechtsgrundlage an einem rechtlichen Instrumentarium, möglicherweise säumige Kantone zur Meldung von Lehrpersonen im Sinne von Art. 12<sup>bis</sup> zu zwingen. Da die EDK den Kantonen nicht übergeordnet ist, kann ein solcher 'Zwang' auch nicht über eine Aufsichtsfunktion ausgeübt werden.»*

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Arbeitet der Kanton Basel-Landschaft mit dem Strafregister- bzw. dem Sonderprivatauszug oder mit der Schwarzen Liste?
- 2) Weshalb sind keine Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft auf der «Schwarzen Liste»?



- 3) Gibt es für die Schulen des Kantons Basel-Landschaft verpflichtende Regelungen, um auszuschliessen, dass Lehrpersonen, die für den Schuldienst nicht geeignet sind, angestellt werden? Falls ja, welche?